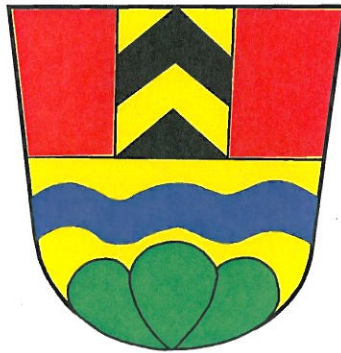


Einwohnergemeinde Safnern



Verordnung über die Berechtigungs- regelung

GERES

Verordnung der Einwohnergemeinde Safnern über die Berechtigungsregelung GERES

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Safnern,
gestützt auf Art. 4 Abs. 4 der Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV)¹⁾,

beschliesst:

Gegenstand

Art. 1 Diese Berechtigungsregelung bestimmt,

- a welchen Behördenmitgliedern oder Angestellten und Informationssystemen der Einwohnergemeinde Safnern welche Detailprofile im Sinne von Anhang 1 RegV zugeteilt werden,
- b welche Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Safnern dem Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) für GERES die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti für Behördenmitglieder, Angestellte und Informationssysteme beantragen können.

Berechtigungen für
das GERES

Art. 2 Die Zuteilung erfolgt für das GERES wie folgt:

Nr.	Funktion / System	Detailprofil Anhang I
1.	Einwohnerkontrollbehörde der Gemeinde Safnern (beinhaltet den kantonsweiten Zugriff)	
1.1	Gemeindeverwalter/in	2 und 2a
1.2	Dienstchef/in Leitung Einwohnerkontrolle	2 und 2a
1.3	Stellvertreter/in Gemeindeverwalter/in	2 und 2a
2.	Steuerbehörde der Gemeinde Safnern	
2.1	Gemeindeverwalter/in	3
2.2	Dienstchef/in Leitung Einwohnerkontrolle	3
2.3	Stellvertreter/in Gemeindeverwalter/in	3

¹⁾ BSG 152.051.

Legende: Vgl. Legende zum Anhang 1 der RegV

Detailprofile:	Nr.	Bezeichnung
	2	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde
	2a	Einwohnerkontrollbehörde einer bernischen Gemeinde, kantonsweit
	2b	Regionale Sozialdienste, Gemeinden der Region
	3	Steuerbehörde einer bernischen Gemeinde
	5	Ausgleichskasse des Kantons Bern (AHV Zweigstelle)
	7	Amt für Migration und Personenstand

Antragsrecht

Art. 3 Folgende Behördenmitglieder oder Angestellte der Einwohnergemeinde Safnern sind berechtigt, dem KAIO die Eröffnung, Änderung oder Aufhebung der GERES-Benutzerkonti jeweils für ihre Unterstellten bzw. für die Informationssysteme in ihrem Verantwortungsbereich zu beantragen:

- a Gemeindeverwalter/in
- b Stellvertreter/in Gemeindeverwalter/in

Inkrafttreten

Art. 4 Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Sie hebt die Verordnung über die Berechtigungsregelung GERES/ZPV vom 1. September 2015 auf.

Genehmigt durch den Gemeinderat Safnern am 29. Mai 2017.

Safnern, 30. Mai 2017

EINWOHNERGEMEINDE SAFNERN

Der Präsident

Dieter Winkler

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider

Publikation

Die Gemeindeverwalterin hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Nidauer Anzeiger vom 1. Juni 2017 publiziert.

Safnern, 1. Juni 2017

Gemeindeverwaltung Safnern

Die Gemeindeverwalterin

Sandra Geider